

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung**  
**im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach)**

Vom 2. April 2009  
Geändert am 06. November 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 9/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Praktische Prüfung

§ 10 Weitere Prüfungsformen

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

## **§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ oder „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Fachspezifische Anforderungen

Ausländische Studierende müssen ihre Deutschkenntnisse vor Beginn des Studiums durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) auf mindestens der Stufe II oder durch entsprechende Äquivalente nachweisen.

## **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache wird als Nebenfach angeboten.

(2) Das Nebenfach Deutsch als Fremdsprache ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar.

## **§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Nebenfachstudiengang 36 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder ein Leiter bzw. Leiterin aus dem Prüfungsamt des Fachbereichs II ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die

oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Prüfungsämter geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

### **§ 7 Mündliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

### **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 1 Stunde.

(2) Im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache beträgt die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten vier Wochen.

### **§ 9 Praktische Prüfung**

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind keine praktischen Prüfungen zulässig.

### **§ 10 Weitere Prüfungsformen**

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind keine weiteren Prüfungsformen zulässig.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009  
Die Dekanin  
des Fachbereichs II  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

## Anhang

Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache (Nebenfach)

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (vgl. § 2 )

Keine

### B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 36 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
  - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA-DaF 1 „Einführung in die Didaktik und Methodik von Deutsch als fremder Sprache (DaF/DaZ)“	1 Semester	10 LP	Einstündige Klausur
BA-DaF 2 „Sprach- und kulturwissenschaftliche Grundlagen“	1 Semester	10 LP	15-minütige mündliche Prüfung
BA-DaF 3 „Struktur und Funktion der deutschen Sprache und ihre Vermittlung“	1 Semester	10 LP	10-seitige Hausarbeit
BA-DaF 4 „Kompetenzbereiche des Sprachunterrichts“	1 Semester	10 LP	15-minütige mündliche Prüfung
BA-DaF 5 „Lehren und Lernen im Kontext von Mehrsprachigkeit“	1 Semester	10 LP	15-seitige Hausarbeit
BA-DaF 6 „Praxis Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache“	1 Semester	10 LP	Praktikumsdokumentation

## 2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Deutsch als Fremdsprache.

## 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

## 4. Verpflichtende Praktika

Praktikum im Praxissemester (BA-DaF6) (In- oder Ausland)